U.I.O.G.D.

Auf daß in Allem Gott verherrlicht werde!

St. Peters Bote.

Ein Familienblatt zur Erbauung und Belehrung.

ORA ET LABORA

Bete und Arbeite!

22. Jahrgang. No. 38 | Münster, Sask., Donnerstag, den 29. Oktober, 1925 | Fortlaufende No. 1130

Welt-Rundschau.

Der Sicherheitspakt von Locarno.

Hier folgen im Auszuge die zehn Artikel betreffs des gegenseitigen Garantie-Abkommens, die in der Schlußsitzung der Ministerkonferenz in Locarno unterzeichnet wurden. Dieselben bedürfen noch der Bestätigung durch die Parlamente der beteiligten Länder, die sie ohne Zweifel erhalten werden.

1.) Die Vertragsmächte garantieren den „Status quo" der Grenzen zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich, bezw. Belgien, wie sie im Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 festgelegt sind (d. h. also den gegenwärtigen Besitzstand dieser Länder), sowie Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags über Demilitarisierung des Rheinlandes.

2.) Das Deutsche Reich und Frankreich, bezw. Belgien, verpflichten sich gegenseitig, sich jeden Angriffs, Ein'falles oder sonstiger kriegerischen Operation gegen einander zu enthalten, ausgenommen in Notwehr oder bei Vertragsverletzung.

3.) Das Deutsche Reich, Frankreich und Belgien verpflichten sich zu einer friedlichen Lösung aller etwaigen Streitfragen, die nicht auf diplomatischem Wege entschieden werden können, durch Schiedsgericht. Ist eine Einigung auf diesem Wege nicht möglich, so soll die Angelegenheit dem Rate des Völkerbundes vorgelegt werden.

4.) Etwaige Beschwerden über Nichteinhaltung dieses Vertrages oder desjenigen von Versailles sollen dem Rat des Völkerbundes vorgelegt werden. Kommt dieser zu dem Befund, daß eine Vertragsverletzung vorliegt, so sind die Völkerbundsmächte zu benachrichtigen, die der klagenden Nation sofort zu Hilfe kommen müssen. Doch haben die Mächte einstimmig über die Vorschläge des Völkerbundsrates zu beschließen.

5.) Sollte einer der drei Vertragsmächte sich ihrer Verpflichtung entziehen, so treten die Bestimmungen des Artikels 4 in Kraft.

6.) Der jetzige Vertrag ändert nichts an den Rechten, bezw. Pflichten der Vertragsmächte, die sich aus dem Versailler Vertrag, bezw. dessen Ergänzungen ergeben, einschließlich des Londoner Abkommens über Durchführung des Dawes-Planes.

7.) Der jetzige Vertrag, der den Frieden sichern soll und mit dem der Völkerbundspakt im Einklang steht, ist nicht als Einschränkung der Rechte des Völkerbundes auszulegen, der befugt ist, zur Sicherung des Weltfriedens alle Schritte zu tun, die er für dienlich hält.

8.) Der jetzige Vertrag ist beim Völkerbunde zur Registrierung anzumelden. Er soll in Kraft bleiben, bis der Rat des Völkerbundes auf Antrag einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahre dessen Beendigung ankündigt. Von einem solchen Antrag ist die andere Vertragspartei mindestens ein Vierteljahr vor dem Beschluß des Völkerbundsrats in Kenntnis zu setzen. Dieser muß mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel zu dem Schlusse kommen, daß der Schutz des Völkerbundes für den Weltfrieden hinreichend ist.

9.) Der Vertrag legt den britischen Uebersee-Besitzungen oder Indien keinerlei Verpflichtungen auf.

10.) Der Vertrag soll in Kraft treten, sobald von sämtlichen Vertragsmächten die Ratifizierungs-Urkunden hinterlegt sind und das Deutsche Reich dem Völkerbunde beigetreten ist.

Zu den zehn Artikeln dieses Sicherheitsvertrages kommen noch die zu gleicher Zeit veröffentlichten Schiedsgerichtsverträge zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, bezw. Belgien, sowie die zwischen dem Deutschen Reich und Polen, bezw. der Tschechoslowakei. Außerdem schließt Frankreich mit diesen seinen zwei Verbündeten Garantie- bezw. Schutzverträge ab für den Fall, daß sie von deutscher Seite angegriffen werden sollten. Dieser Fall setzt voraus, daß der Völkerbund versagen sollte, d. h. daß im Völkerbunde, bezw. im Völkerbundsrate kein einstimmiger Beschluß zum Vorgehen gegen Deutschland zustande kommen sollte.

Dieses ist also der Sicherheitspakt, dessen Zustandekommen so unsägliche Mühe gekostet und nahezu ein Jahr gebraucht hat. Mag derselbe noch so unvollkommen sein, das Verdienst dafür, daß überhaupt etwas zustande kam, daß die Völker sich überhaupt in einigermaßen versöhnlicher Haltung einander näherten, gehört Deutschland. Lord D'Abernon, der englische Gesandte in Deutschland, hat nur der Wahrheit Zeugnis gegeben, wenn er im Auftrage Chamberlain's Dr. Luther und Dr. Stresemann zu dem Geiste der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit beglückwünschte, welchen die Deutschen in Locarno gezeigt hätten, und zu versicherte, daß der deutschen Regierung die Ehre gebühre, den Anstoß zu den Verhandlungen in Locarno gegeben zu haben.

Wenn man die Feindschaften unter den Völkern lange vor dem Kriege überdenkt; wenn man sich an die Wut erinnert, mit der für vier Jahre der Krieg geführt wurde; wenn man vor allem betrachtet, wie die Alliierten in Versailles und seither systematisch darauf ausgingen, Deutschland zu vernichten und aus der Liste der Völker zu streichen: so kann man es wahrlich nicht als eine Uebertreibung auffassen, wenn der englische Premier Baldwin vom „Wunder von Locarno" spricht. Zum erstenmale seit dem Weltkriege, sagte er, sei in Europa ein Wille zum Frieden geschaffen worden. Wie er das versteht und ausgelegt wissen will, kümmert uns jetzt nicht: mit dem Worte selbst kann man übereinstimmen.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob der Pakt von Locarno die Früchte zeitigen wird, die Baldwin sich davon verspricht. Er sagte nämlich: „Wir waren imstande eine feste Grundlage zu legen, die jeden Oberbau trägt. Wenn die Verheißung von Locarno sich erfüllt, wie ich hoffe, so wird der in Westeuropa aufgebaute Friede ein Vorspiel zum Frieden in ganz Europa sein."

Der Pakt von Locarno selbst kann keine Grundlage bieten, er ruht auf der Oberfläche. Nur wenn sein Untergrund solid ist, wird er für den gewaltigen Oberbau eines europäischen Friedens standhalten. Eine ganz flüchtige Lesung der Artikel verrät den wirklichen Untergrund. In drei Artikeln (1. 4. 6.) starrt uns der Versailler Vertrag als der Untergrund des Friedensgebäudes entgegen. Wunder sind oft geschehen, Wunder sind auch heute noch möglich. Aber zugunsten eines Geistes, wie er im Versailler Vertrage sich ausgeprägt hat, geschehen keine Wunder. Wenn der auf dem Versailler Vertrage ruhende Sicherheitspakt von Locarno zu einem wirklichen Frieden führen würde, so wäre das ein großartiges Wunder.

Zu einem solchen Friedensbau gehört vor allem Gerechtigkeit. Wo ist nun in Versailles Gerechtigkeit? Wo ist in Versailles Gerechtigkeit gegen Deutschland? Wo ist in Versailles Gerechtigkeit gegen die Türkei? Wo ist in Versailles Gerechtigkeit gegen die Bulgaren? Wo ist in Versailles Gerechtigkeit gegen die Ungarn? Wo ist in Versailles Gerechtigkeit gegen die Russen? Wo ist in Versailles Gerechtigkeit überhaupt? Wo ist in Versailles überhaupt etwas, das Bestand haben kann? Wo ist in Versailles überhaupt etwas, das den Keim des Friedens in sich trägt? Wo ist in Versailles überhaupt etwas, das den Keim des Krieges nicht